

## Verwaltungs- und Betriebsverordnung Regionale Wasserversorgung Wühre (RWV Wühre)

---

Die Verwaltungskommission des Zweckverbands RWV Wühre (nachstehend "Verband" genannt) erlässt gestützt auf § 14 der Statuten nachstehende Verwaltungs- und Betriebsverordnung.

### 1. Organisation

#### 1.1 Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission setzt sich mit folgender Stimmrechtskraft pro Verbandsmitglied zusammen:

Verbandsmitglied	Anzahl Delegierte	Stimmrechtskraft (gemäss Kostenverteiler für Investitionen)
Sissach	2	57 %
Böckten	2	6 %
Thürnen	2	13 %
WSU	2	19 %
Zunzgen	2	5 %

Die Aufgaben der Verwaltungskommission sind in § 14 der Statuten umschrieben.

Die Verwaltungskommission tagt in der Regel sechsmal jährlich und wird vom Präsidenten der Verwaltungskommission einberufen.

#### 1.2 Geschäftsleitung

Die Verwaltungskommission kann die Geschäftsleitung nach Massgabe dieser Verordnung an einen Geschäftsführer und/oder Technischen Leiter delegieren.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Zeichnungsbefugnis des Geschäftsführers und/oder Technischen Leiters werden in Pflichtenheften genauer umschrieben.

Die Verwaltungskommission beschliesst über Anstellung/Beauftragung des Geschäftsführers und/oder Technischen Leiters und die Entschädigung derselben.

#### 1.3 Rechnungsführung

Das Rechnungswesen des Verbandes wird von der Gemeindeverwaltung der Sitzgemeinde besorgt. Diese bezeichnet einen für die Rechnungsführung verantwortlichen Rechnungsführer.

Der Rechnungsführer kann zu den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme beigezogen werden.

Die Sitzgemeinde wird für den mit der Rechnungsführung verbundenen Aufwand entschädigt. Die Entschädigungsansätze werden zwischen dem Verband und der Sitzgemeinde einvernehmlich festgelegt. Der Rechnungsführer stellt jährliche Rechnung.

#### 1.4 Gemeinsame Bestimmungen

Alle Organe und Angestellten des Verbands sind verpflichtet, bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu treten. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung (§ 22 Gemeindegesetz).

Alle Organe und Angestellten des Verbands sind - sowohl während ihrer Funktion wie auch nach deren Beendigung - verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten (§ 21 Gemeindegesetz).

Geschäftsakten sind bei Amtsende zurückzugeben.

#### 1.5 Entschädigungen / Spesen

Den Mitgliedern der Verwaltungskommission bzw. den Delegierten steht eine Sitzungsent-schädigung zu. Die Jahres-Sitzungslisten werden vom Aktuar geführt und vom Präsidenten der Verwaltungskommission visiert. Die Entschädigungen werden auf Ende Jahr ausbezahlt.

Alle Entschädigungsansätze werden von der Verwaltungskommission in der Regel am Anfang der Amtsperiode beschlossen.

Auslagen, z.B. für Dienstreisen, sind auf das Notwendige zu beschränken und werden nach Aufwand entschädigt. Abrechnungen sind vom Aktuar und vom Präsidenten der Verwaltungs-kommission zu visieren.

## 2. Betrieb

### 2.1 Kostenbeteiligungsschlüssel für Investitionen

Als Kostenbeteiligungsschlüssel für Abklärungen, Projektierungen, Landerwerb, Umsetzung von Schutzzonen, die Erstellung von verbandseigenen Wasserwerksanlagen etc. gelten für die Verbandsmitglieder folgende Ansätze, die sich nach dem durchschnittlichen mittleren Bezug vom Verband und nach dem maximalen Bezugsrecht vom Verband bemessen (§ 5 Statuten):

	Mittlerer Bezug von RWV Wühre		Maximaler Bezug von RWV Wühre		Neuer Kostenteiler
	m <sup>3</sup> /Tag	in %	m <sup>3</sup> /Tag	in %	
Sissach	1'475	65.0%	2'760	50.0%	57%
Böckten	63	2.8%	510	9.2%	6%
Thürnen	284	12.5%	690	12.5%	13%
WSU	412	18.1%	1'130	20.5%	19%
Zunzgen	36	1.6%	430	7.8%	5%
	2'270	100%	5'520	100%	100%

Die Kennzahlen stammen aus dem Bericht der Holinger AG betreffend Erweiterung Zweckverband Regionale Wasserversorgung Wühre um Mitglieder vom 01.12.2017.

Alle zukünftigen Investitionen > CHF 50'000.00 werden nach diesem Kostenteiler aufgeteilt und über die Investitionsrechnung des Verbands den Verbandsmitgliedern verrechnet. Der Verband ist berechtigt, für grössere Bauvorhaben bei den Verbandsmitgliedern angemessene à Konto-Beiträge sowie die Sicherstellung der vermutlichen Restforderung zu verlangen.

Der Kostenbeteiligungsschlüssel wird von der Verwaltungskommission gemäss § 5 Abs. 2 der Statuten überprüft und gegebenenfalls angepasst.

## 2.2 Ausführungspläne / Katasterpläne / Nachtrag

Der Verband verwaltet und verwahrt die Ausführungs- und Katasterpläne und ist für deren Ergänzungen und Nachträge besorgt.

## 2.3 Kostenbeteiligungsschlüssel für Betrieb und Unterhalt

Die jährlichen Kosten für Betrieb und Unterhalt der verbandseigenen Wasserwerksanlagen werden zu 50 % nach dem effektiven, gemessenen Bezug der Verbandsmitglieder und zu 50 % nach dem maximalen Bezugsrecht der Verbandsmitglieder gemäss Ziff. 2.1 verteilt (§ 6 Statuten).

Die definitive Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Rechnungsjahres. Ist ein Verbandsmitglied mit einer Zahlung um mehr als 30 Tage seit Rechnungsstellung in Verzug, wird ein Verzugszins erhoben. Dieser beträgt 1 % mehr als der Zinssatz für Kontokorrentkredite der Basellandschaftlichen Kantonalbank.

## 3. Einkaufssummen

Die Einkaufssumme richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitwert der Anlagen und dem Kostenteiler für Investitionen. Massgebend ist der Bericht der Holinger AG betreffend Erweiterung Zweckverband Regionale Wasserversorgung Wühre um Mitglieder vom 01.12.2017.

Bei Neubeitritt von weiteren Verbandsmitgliedern wird die Einkaufssumme von der Verwaltungskommission festgesetzt und nach Massgabe des Zeitwerts der Anlagen im Beitrittsjahr anteilig (d.h. nach Kostenbeteiligungsschlüssel für Investitionen) auf die bestehenden Mitglieder aufgeteilt.

## 4. Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Betriebsverordnung wurde von der Verwaltungskommission am 15. August 2018 erlassen. Sie tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Regionale Wasserversorgung Wühre

35546H....., den 3.9.18  
(Ort, Datum)



(Daniel Stocker, Präsident)



(Stefan Zimmermann, Aktuar)





**KOPIE**

Liestal, 22. Oktober 2018  
Bereich UEB/AUE/Zea/MKo/COO.2149.201.2.2976046

## **Entscheid Nr. 380**

### **Erweiterung und Ausbau des Zweckverbandes Regionale Wasserversorgung Wühre (RWV), Genehmigung Verträge, Reglement und Wasserbeschaffungsprojekt**

#### **1. Sachverhalt**

Mit Beschluss Nr. 174 hat der Regierungsrat am 21. Januar 1986 die regionale Wasserbeschaffung an den Zweckverband „Regionale Wasserversorgung Wühre“ (RWV Wühre) delegiert. Die RWV Wühre betreibt die Grundwasserpumpwerke "Wühre" (Gemeinde Böckten) und "Gehren" (Gemeinde Thürnen) und beliefert die drei Gründergemeinden Sissach, Böckten und Thürnen mit Trinkwasser.

Die Wasserversorgungsplanung des Kantons für die Wasserregion 3 (Leitbild und Massnahmenplan vom 1. September 2015, Amt für Umweltschutz und Energie (AUE)) sieht als Massnahme zur Verbesserung der Versorgungssicherheit den Bau eines neuen Grundwasserbrunnens "Leim" in Thürnen vor. Damit wäre die Versorgung der angeschlossenen Gemeinden auch bei einer Gewässerverschmutzung im Ergolzthal gewährleistet (2. Standbein). Im Gegenzug könnte das schwer schützbares, bestehende Grundwasserpumpwerk "Weihermatt" in Sissach stillgelegt werden. Dieses gehört der Wasserversorgungsgenossenschaft Sissach und Umgebung (WSU), welche damit die Hochzone von Sissach sowie die Gemeinden Hersberg, Nussdorf und Wintersingen versorgt. Die Gemeinden der RWV Wühre (Sissach, Böckten, Thürnen), die WSU und die Gemeinde Zünzgen haben sich dafür entschieden, die aus der Regionalen Wasserversorgungsplanung resultierenden Massnahmen nach einer Anpassung der organisatorischen Strukturen gemeinsam anzugehen. Der Zweckverband RWV Wühre soll dazu durch die WSU und die Gemeinde Zünzgen als neue Mitglieder erweitert werden. Ein späterer Beitritt weiterer Gemeinden soll einfach möglich sein.

Neben der durch den Regierungsrat noch zu genehmigenden Änderung der Statuten braucht es dazu zwei neue Verträge zwischen den Gemeinden und der WSU betreffend "Erweiterung der Gemeinschaftswasserversorgung RWV Wühre und Projekt Grundwasserpumpwerk Leim" und betreffend „Regelung Transit über das Wasserversorgungsnetz von Sissach“ sowie eine Anpassung der „Verwaltungs- und Betriebsverordnung der RWV Wühre“.

Diese Dokumente wurden am 15. Mai 2018 von der Generalversammlung der WSU, am 12. Juni 2018 von der Einwohnergemeindeversammlung Thürnen und am 19. Juni 2018 von den Einwohnergemeindeversammlungen in Sissach, Böckten und Zünzgen zusammen mit den Änderungen der Statuten beschlossen. Es wurden keine Referenden ergriffen.

Mit Schreiben vom 26. September 2018 stellt die Firma Lexpartners, Advokaten & Notare, im Auftrag aller beteiligten Gemeinden sowie der WSU den Antrag, die Dokumente sowie den Ausbau der RWV Wühre mit der neuen Grundwasserfassung Leim als Wasserbeschaffungsprojekt durch

die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) genehmigen zu lassen. Die neuen Verträge und die angepasste Verwaltungs- und Betriebsverordnung der RWV Wühre sollen rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft treten.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 114 der Kantonsverfassung und § 2 Wasserversorgungsgesetz (SGS 455) sorgt der Kanton für die Beschaffung von Trink- und Brauchwasser zur Sicherstellung des regionalen Wasserbedarfs. Er kann diese Aufgabe an Dritte übertragen bzw. delegieren. Eine solche Delegation an eine interkommunale Trägerschaft setzt eine geeignete Organisation voraus.

Gemäss § 16 Abs. 2 der Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) sind die Reglemente, Verträge und Tarifordnungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen von diesen Organisationen der Bau- und Umweltschutzdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

Gemäss § 3 Wasserversorgungsgesetz (SGS 455) haben die Gemeinden ihre Wasserbeschaffungsprojekte den Plänen des Kantons anzupassen. Die entsprechenden Projekte sind der Baudirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

## 3. Erwägungen

Die zu genehmigenden Dokumente sind ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der Massnahmen der Regionalen Wasserversorgungsplanung des Kantons.

Das AUE begleitete und unterstützte die Projektgruppe der Gemeinden fachlich und finanziell. Die Unterlagen wurden in Absprache mit der Rechtsabteilung der Bau- und Umweltschutzdirektion sowie der Stabstelle Gemeinden der Finanz- und Kirchendirektion geprüft und für in Ordnung befunden.

## 4. Beschlüsse

- ://:
1. Der Vertrag betreffend „Erweiterung der Gemeinschaftswasserversorgung RWV Wühre und Projekt Grundwasserpumpwerk Leim“ wird genehmigt.
  2. Der Vertrag betreffend "Regelung Transit über das Wasserversorgungsnetz von Sissach" wird genehmigt.
  3. Die Anpassung der „Verwaltungs- und Betriebsverordnung RWV Wühre“ wird genehmigt.
  4. Das Wasserbeschaffungsprojekt "Neubau Pumpwerk Leim und Stilllegung PW Weiermatt" (Bericht Holinger AG vom 1. Dezember 2017) wird genehmigt. Vor Stilllegung des PW Weiermatt sind die Konzepte zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen an die geänderte Situation anzupassen.



Sabine Pegoraro  
Vorsteherin